



Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

A-9863 Rennweg am Katschberg, Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
E-Mail: rennweg-katschberg@ktn.gde.at, Homepage: <http://www.katschberg-rennweg.at>

KUNDMACHUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 19. Dezember 2008
Zahl 852/2008, mit der die **Abfuhrtermine für die Entsorgung von Haus- und Restmüll bzw. biogene Abfälle, die Anzahl und Größe der Müllbehälter für den Abhol- und Sonderbereich, die Standorte der Müllsammelplätze für den Sonderbereich, die Standorte der Altstoffsammelinseln, die Umweltberatung, sowie die Öffnungszeiten des ASZ** festgelegt werden.

Gemäß § 23 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, wird kundgemacht:

§ 1 Abfuhr im Abholbereich

(1) Die Abfuhr des Haus- bzw. Restmülls im Abholbereich wird grundsätzlich in allen Ortschaften in 4-wöchentlichen Abständen durchgeführt, das ergibt jährlich 13 Abfahren. Bei zusätzlichen Entleerungen von 80, 120 und 240-l-Tonnen wird der aus Bereitstellungs- und Benützungsgeld zusammengesetzte Preis aliquot verrechnet (je Entleerung ein Jahres-Dreizehntel).

(2) In den im Abs. 1 angeführten Bereichen werden nachfolgend angeführte Abfallbehälter als Mindestvolumen festgelegt.

- | | |
|--|-----------------|
| • 1 – 3 Personen im Haushalt mindestens | 80 Liter Tonne |
| • ab 4 Personen im Haushalt mindestens | 120 Liter Tonne |
| • sonstige Gebäude mit Freizeitwohnsitznutzung | 9 Müllsäcke* |

* Die Müllsäcke werden ausschließlich im laufenden Kalenderjahr ausgegeben und sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres am Gemeindeamt abzuholen.

(3) Über begründeten Antrag (formloses Ansuchen – gebührenbefreit), kann der Bürgermeister vom festgelegten Verhältnis absehen (Abstufungen um 1 Kategorie), wenn keine Überfüllung der Abfallbehälter zu erwarten ist.

(4) Sollte fallweise mit dem Behältervolumen kein Auslangen gefunden werden, ist das zusätzliche Müllaufkommen durch den Nachkauf von Müllsäcken abzudecken.

§ 2 Abfuhr im Sonderbereich

(1) Die Anzahl der Müllsäcke wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------|---------------|
| • 1 – 2 Personen Haushalt | 9 Müllsäcke* |
| • 3 Personen Haushalt | 13 Müllsäcke* |
| • 4 Personen Haushalt | 16 Müllsäcke* |
| • ab 5 Personen Haushalt | 20 Müllsäcke* |

- sonstige Gebäude mit Freizeitwohnsitznutzung 9 Müllsäcke*

* Die Müllsäcke werden ausschließlich im laufenden Kalenderjahr ausgegeben und sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres am Gemeindeamt abzuholen.

- für jeden weiteren Müllsack werden € 3,50 (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) verrechnet.

(3) Über begründeten Antrag (formloses Ansuchen – gebührenbefreit), kann der Bürgermeister von der festgelegten Anzahl der Müllsäcke absehen (Abstufungen um 1 Kategorie), wenn ein Auskommen zu erwarten ist.

(4) Sollte mit der vorgeschriebenen Anzahl der Müllsäcke kein Auslangen gefunden werden, ist das zusätzliche Müllaufkommen durch den Nachkauf von Müllsäcken abzudecken.

§ 3 – Papierentsorgung

(1) Im Abholbereich erfolgt die Papierentsorgung durch 120-Liter-Papiertonnen (für hauptwohnsitzmäßig-genutzte Gebäude), die 4-wöchentliche entleert werden.

(2) Die im Sonderbereich gelegenen Haushalte können das Altpapier im Altstoffsammelzentrum entsorgen.

(3) Die Kosten für die Papierentsorgung sind in den Müllgebühren bereits berücksichtigt.

§ 4 – Kunststoffentsorgung

(1) Die Kunststoffentsorgung erfolgt durch die „Gelbe Sack-Sammlung“.

Die gelben Säcke werden den Haushalten zu Beginn des Jahres im Abholbereich zugestellt bzw. können am Gemeindeamt abgeholt werden.

(2) Entsorgung

- a) Im Abholbereich werden die Säcke im 6-wöchentlichen Abstand abgeholt
Die im Sonderbereich gelegene Haushalte, können die gelben Säcke im
Altstoffsammelzentrum entsorgen.

(3) Die Kosten für die Kunststoffentsorgung sind in den Müllgebühren bereits berücksichtigt.

§ 5

Die Abfuhr der biogenen Abfälle wird im 2-wöchentlich durchgeführt, bzw. bei Sonderbedarf in Absprache mit dem Betreiber der Kompostanlage.

§ 6

Die Abfuhr des Sperrmülls im Abhol- und Sonderbereich hat nach Bedarf zu erfolgen.

Die Abfuhr von Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum ist während der Öffnungszeiten möglich.

§ 7

Die Standorte für die Müllsammelplätze (Sonderbereich) werden wie folgt festgelegt:

Autobahnunterführung Frankenberg (Müllhäuschen)

Kohlbrücke (Müllhäuschen)

Angern (Müllhäuschen)

Altstoffsammelzentrum

§ 8

Die Standorte für die Altstoffsammelinseln werden wie folgt festgelegt:

Rennweg, Kohlbrücke, St. Peter, Gries

§ 9

Die Gebühren im Altstoffsammelzentrum orientieren sich an den aktuellen Gebühren des Abfallwirtschaftsverbandes.

§ 10

Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums werden wie folgt festgelegt:

An Werktagen freitags von 13:00 bis 15:00 Uhr

Der Bürgermeister

Franz Eder
Franz Eder



Angeschlagen am: 19.12.2008

Abgenommen am: 02.01.2009